

**Landtag Brandenburg**  
5. Wahlperiode

**Drucksache 5/1802**

**Gesetzentwurf**  
der Landesregierung

**Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes**

Datum des Eingangs: 11.08.2010 / Ausgegeben: 11.08.2010

## **Gesetzentwurf**

### **Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes**

#### **A. Problem**

Die Umsetzung des Bologna-Prozesses in Deutschland hat zu verschiedenen Entwicklungen geführt, deren Auswirkungen sich in den letzten Monaten zu fort-dauernden Studierendenprotesten zugespitzt haben. Die Kultusministerkonferenz der Länder und die Hochschulrektorenkonferenz haben daher die Wirkungen der Bologna-Reform bundesweit analysiert, wichtige Kritikpunkte verschiedener Akteu-re an der Umsetzung des Reformprozesses aufgenommen und am 10. Dezember 2009 zehn Eckpunkte zur Korrektur der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ sowie der „Rah-menvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modulari-sierung“ beschlossen. Damit sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um bei der weiteren Umsetzung der Studienstrukturreform bundesweit einheitlich ge-gensteuern zu können. Die Eckpunkte wurden mit dem Akkreditierungsrat abge-stimmt. Am 04. Februar 2010 sind die oben genannten Korrekturen in der Amts-chefkonferenz beschlossen worden.

Die Kritikpunkte sind auch von brandenburgischen Studierenden vorgetragen wor-den, insbesondere dass:

- die Arbeitsbelastung zu hoch bzw. einige Studienangebote kaum studierbar seien,
- verschulte Studiengänge die Mobilität einschränkten und kein Raum für Aus-landssemester gegeben sei, ohne dass es zu erheblichen Verzögerungen beim Studium komme,
- die Prüfungsbelastungen zu hoch seien,
- die Chancengerechtigkeit beim Zugang zum Masterstudium nur eingeschränkt gewährleistet sei und
- die wechselseitige Anerkennung von Studienleistungen national und internati-onal zu eingeschränkt sei.

Der Landtag hat in seiner 6. Sitzung vom 16. Dezember 2009 Konsequenzen aus dem Bildungsstreik gezogen und Schritte zu einer qualifizierten Weiterentwicklung der Bologna-Reform beschlossen - Drucksache 5/122(ND)-B. Darin fordert er über die auch von der KMK aufgegriffenen Kritikpunkte hinaus, die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums in möglichst allen Studiengängen zu prüfen bzw. ggf. zu eröffnen.

Des Weiteren besteht ein geringfügiger Korrekturbedarf am Gesetz.

#### **B. Lösung**

Auf der Grundlage des § 21 Absatz 5 BbgHG erlässt das für die Hochschulen zu-ständige Mitglied der Landesregierung zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienab-

schließen eine Änderung der Hochschulprüfungsverordnung, in welcher die oben genannten Aspekte weitgehend berücksichtigt worden sind. Einige wenige Bereiche müssen jedoch direkt im Brandenburgischen Hochschulgesetz geändert werden. Dazu zählen:

1. Zukünftig soll es in das Ermessen der Hochschulen gestellt werden, zur Qualitätssicherung weitere Voraussetzungen für den Zugang zum Master-Studiengang zu bestimmen.
2. Bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung sollen im Ausnahmefall künftig auch kürzere Regelstudienzeiten möglich sein.
3. Bei einem Hochschul- und Studiengangwechsel soll künftig die Pflicht zur Anerkennung von Leistungen bestehen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.
4. Die bereits bestehenden Vorschriften zur Akkreditierung von Studiengängen werden ergänzt.
5. Zukünftig sind nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, welche außerhalb von Hochschulen erworben wurden, bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.
6. Studierende sollen in bestimmten Fällen die Möglichkeit erhalten, sich als Teilzeitstudierende einzuschreiben.

## **C. Rechtsfolgenabschätzung**

### **I. Erforderlichkeit**

Die Regelungen sind erforderlich. Der Regelungsbedarf ist durch den KMK-Beschluss und durch den Beschluss des Landtages vom 16. Dezember 2010 veranlasst. Er beruht auf einer Bewertung der aktuellen Entwicklungen bei der Umsetzung der Bologna-Reform.

### **II. Zweckmäßigkeit**

Die vorgeschlagenen Regelungen sind zweckmäßig. Sie tragen dazu bei, in der Kritik stehende Entwicklungen der Bologna-Reform zu beseitigen, lehnen sich an Vorgaben der KMK und der HRK an und entsprechen der Intention des Landtages in seinem Beschluss vom 16. Dezember 2009.

### **III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

Die Regelung zur Flexibilisierung des Masterzugangs erhöht die Chancengerechtigkeit. Sie wirkt dem Fachkräftemangel entgegen, da dadurch potentiell mehr Masterabsolventen für die Wirtschaft zur Verfügung stehen.

Die Regelung zur Immatrikulation als Teilzeitstudierende führt zu mehr sozialer Gerechtigkeit und ermöglicht es Studierenden z. B. nahe Angehörige zu pfe-

gen, ohne dass sie einen Nachteil im Studium und bei Prüfungen befürchten müssen.

Die Bürger erhalten durch die Anrechnungspflicht von außerhalb der Hochschulen erworbenen Kompetenzen attraktive Möglichkeiten der weiteren Qualifizierung.

#### **D. Zuständigkeiten**

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur ist federführend zuständig.

## **Gesetzentwurf für ein**

### **Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes**

**Vom [Datum der Ausfertigung]**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes**

Das Brandenburgische Hochschulgesetz vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für den Zugang zu künstlerischen Studiengängen kann als weitere Voraussetzung oder anstelle des Schulabschlusses nach Absatz 2 der Nachweis der künstlerischen Eignung, für den Zugang zu sportwissenschaftlichen Studiengängen der Nachweis der besonderen Eignung für das Sportstudium verlangt werden.“

b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen können die Hochschulen für Masterstudiengänge in den Satzungen festlegen, wenn dies wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs nachweislich erforderlich ist.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Hochschulen können dafür geeignete Studiengänge so organisieren und einrichten, dass Studierenden, die wegen persönlicher Gründe nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben, ein Studium auch in Teilzeitform möglich wird. Die Hochschulen sollen darüber hinaus eine Immatrikulation oder Rückmeldung als Teilzeitstudierender zulassen, wenn der Antragssteller entsprechende persönliche Gründe nachweist. Die Immatrikulation oder Rückmeldung als Teilzeitstudierender soll semesterweise oder für jeweils ein Studienjahr ermöglicht werden. Für Studiengänge, die in Teilzeitform angeboten werden, oder bei einer Immatrikulation als Teilzeitstudierender ist die Regelstudienzeit nach Absatz 3 entsprechend zu verlängern. Von Absatz 3 abweichende Regelstudienzeiten dürfen im Übrigen bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung im Ausnahmefall festgesetzt werden.“

b) Absatz 5 Satz 3 bis 6 wird aufgehoben.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Neu eingerichtete und wesentlich geänderte Bachelor- und Masterstudiengänge sind durch eine anerkannte unabhängige Einrichtung daraufhin zu überprüfen, ob fachlich-inhaltliche Mindeststandards und die Berufsrelevanz der Abschlüsse gewährleistet sind (Akkreditierung). Künstlerische Studiengänge an Kunsthochschulen sollen akkreditiert werden. Im Rahmen der Akkreditierung sind auch die Schlüssigkeit des Studienkonzepts und die Studierbarkeit des Studiums unter Einbeziehung des Selbststudiums, die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sowie die wechselseitige Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel zu überprüfen und zu bestätigen. Die Akkreditierung ist regelmäßig und in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen (Reakkreditierung). Wird die Akkreditierung oder Reakkreditierung verweigert, entscheidet die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde gemäß Absatz 5 Satz 1 über die Aufhebung des Studienganges. Das gleiche gilt, wenn Akkreditierungsauflagen nicht erfüllt werden.“

3. Nach § 18 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Ordnungen über den Zugang oder die Zulassung zu einem Masterstudien-gang sind der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde rechtzeitig vor dem vorgesehenen Inkrafttreten anzuzeigen.“

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Leistungen sind anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden. Bei einem Studiengangwechsel gelten Satz 1 und 2 entsprechend.“

b) In Absatz 5 werden die Wörter „wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist“ durch die Wörter „sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden“ ersetzt.

c) In Absatz 6 werden die Wörter „können bis zu 50 Prozent auf ein Hochschulstudium angerechnet werden“ durch die Wörter „sind bis zu 50 Prozent auf ein Hochschulstudium anzurechnen“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Die KMK hat am 10. Dezember 2009 wichtige Eckpunkte zur Korrektur der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen sowie die Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung beschlossen. Die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen sind am 04. Februar 2010 in der neuen Fassung beschlossen worden. Die KMK greift in ihren Beschlüssen die wesentlichen Kritikpunkte an der Umsetzung der Studienstrukturreform auf, die auch von Studierenden in Brandenburg vorgebracht wurden.

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die Beschlüsse der KMK in Landesrecht umgesetzt, soweit hierfür eine Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erforderlich ist. Die übrigen Beschlüsse werden durch andere Rechtsänderungen, zum Beispiel in der Hochschulprüfungsverordnung, umgesetzt.

### **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1

Zu § 8 Absatz 4 Satz 1

Durch die Neuformulierung von Satz 1 wird ein redaktioneller Fehler behoben.

Zu § 8 Absatz 6 Satz 2

Durch die Änderung wird die Ermächtigung zur Festlegung von Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium flexibilisiert. Anstelle des bisherigen Regelfalls steht es nunmehr im Ermessen der Hochschulen, ob sie weitere Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium festlegen. Das Ermessen wird durch weitere Festlegungen eingeschränkt. Die weiteren Voraussetzungen müssen sich auf die speziellen fachlichen Anforderungen des Studienganges beziehen und wegen der Anforderungen des jeweiligen Fachs nachweislich erforderlich sein.

Zu § 17 Absatz 4

In Absatz 4 werden durch den neuen Satz 2 die Möglichkeiten für ein Studium in Teilzeitform erweitert. Studierende erhalten demnach die Möglichkeit, individuell ein Teilzeitstudium zu absolvieren. Damit werden neben der in das Ermessen der Hochschulen gestellten Möglichkeit, Studiengänge als Teilzeitstudiengänge zu organisieren und einzurichten, betroffene Studierende in die Lage versetzt, ein Teilzeitstudium auch dann zu absolvieren, wenn die Hochschule trotz bestehender Eignung des Studienganges aus anderen Gründen die Studiengänge nicht als Teilzeitstudiengänge gestaltet oder einrichtet. Mit dem Wort „sollen“ wird zum Ausdruck gebracht, dass die Hochschule nicht verpflichtet ist, eine Einschreibung als Teilzeitstudierender zu ermöglichen, wenn der betreffende Studiengang für ein solches Studium in keiner Weise geeignet ist. Die Immatrikulation als Teilzeitstudierender setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Satz 1 und Satz 2 setzen

das Vorliegen persönlicher Gründe voraus. Zu diesen zählen insbesondere die in der bisherigen Gesetzesfassung aufgeführte Berufstätigkeit oder die Betreuung von Kindern oder Angehörigen sowie andere Gründe gleichen Gewichts, die durch die Hochschule geregelt werden können. Die Einschreibung als Teilzeitstudierender soll auch für Teilabschnitte des Studiums möglich sein. Gemäß Satz 2 sollen die Hochschulen daher die Immatrikulation semesterweise oder für jeweils ein Studienjahr ermöglichen. Zur Klarstellung ist auch die Rückmeldung als Teilzeitstudierender in den Sätzen 2 und 3 aufgenommen.

Die individuelle Immatrikulation als Teilzeitstudierender wird in Satz 4 mit Blick auf die Regelstudienzeit aufgegriffen. Auch in diesem Fall ist die Regelstudienzeit entsprechend dem gewählten Studienmodell zu verlängern. Mit der neuen Fassung von Satz 5 werden die Festlegungen zur Regelstudienzeit darüber hinaus in Umsetzung der Entscheidung der KMK weiter flexibilisiert. Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung in Ausnahmefällen zulässig.

#### Zu § 17 Absatz 6 (neu)

Die Verpflichtung zur Akkreditierung und zur Reakkreditierung von Studiengängen war bisher in § 17 Abs. 5 BbgHG geregelt. Mit Ergänzungen wird der Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens nunmehr in einem neuen Absatz zusammenfassend geregelt. So wird die Überprüfung der Schlüssigkeit des Studienkonzepts, der Studierbarkeit des Studiengangs und der wechselseitigen Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- und Studiengangwechsel als wesentlicher Bestandteil des Verfahrens festgelegt. Im Hinblick auf die noch nicht modularisierten Studiengänge wird von der KMK-Formulierung der „Anerkennung von Modulen“ abgesehen. Bei der Überprüfung der Studierbarkeit ist auch der Selbststudienanteil zu berücksichtigen. Die Aufzählung im Satz 3 ist nicht abschließend. Für das Akkreditierungsverfahren gelten daneben auch weiterhin die Vorgaben des Akkreditierungsrates gegenüber den Akkreditierungsagenturen. Absatz 6 Satz 2 ermöglicht es in Ausnahmefällen, bei künstlerischen Studiengängen der Hochschule für Film und Fernsehen von einer Akkreditierung abzusehen. Bei diesen Studiengängen ist es im Einzelfall möglich, dass die an wissenschaftlichen Studiengängen ausgerichteten Kriterien der Akkreditierungsagenturen den Besonderheiten von künstlerischen Studiengängen an Kunsthochschulen nicht ausreichend Rechnung tragen.

#### Zu § 18 Absatz 2 Satz 2

Der neu eingefügte Satz 2 soll die für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde durch eine rechtzeitige Information in die Lage versetzen, im Wege der Rechtsaufsicht die Einhaltung der Voraussetzungen für Beschränkungen des Zugangs oder der Zulassung zum Masterstudium überprüfen zu können.

#### Zu § 22 Absatz 4

§ 22 Abs. 4 BbgHG enthält bislang ausdrücklich nur die Pflicht zur Anerkennung gleichwertiger Leistungen bei einem Hochschulwechsel. Mit dem neu eingefügten Satz 3 wird klargestellt, dass Leistungen auch beim Wechsel des Studiengangs – auch innerhalb der gleichen Hochschule – anzuerkennen sind, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden. Im Übrigen wird die Bestimmung an die Terminologie des KMK-Beschlusses vom 4. Februar 2010 angepasst.



#### Zu § 22 Absatz 5

Die Vorschrift wird entsprechend Absatz 4 terminologisch angepasst.

#### Zu § 22 Absatz 6

Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten soll künftig nicht mehr in das Ermessen der Hochschulen gestellt werden, sondern bei Gleichwertigkeit des zu ersetzenden Studienteils bis zu 50% der Leistungspunkte des Studienganges zwingend erfolgen.

#### Zu Artikel 2

Das Inkrafttreten erfolgt unmittelbar nach der Verkündung, damit die beabsichtigten Veränderungen frühestmöglich greifen können. Davon abweichend werden die Veränderungen in § 8 Absatz 6 BbgHG zum Zugang zu einem Masterstudium zum 1. Mai 2011 wirksam. Den Hochschulen wird so die Möglichkeit gegeben, die eigenen Satzungen an das neue Recht anzupassen und rechtzeitig zum Vergabeverfahren zum Wintersemester 2011/2012 in Kraft zu setzen.